

rauf an, den Anschein einer von anderen als sachlich-neutralen Beweggründen geleiteten Amtsführung gar nicht erst entstehen zu lassen, so dass der Beamte schon durch die Empfänglichkeit für wirtschaftliche oder immaterielle Verlockungen seine Dienstpflicht verletzt. Bei politischer Betätigung in seiner Freizeit hat der Beamte sich sachlicher Argumentation zu bedienen.

Auch muss er sich bei eigenen Äußerungen im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bewegen, kann aber im Übrigen frei eine beliebige politische Auffassung vertreten und als Mitglied, Funktionär oder Kandidat für eine Partei wirken.

## Keine Beeinträchtigung der Eigenverantwortung des Erstbeurteilers im Beurteilungsverfahren

### Urteilsbesprechung zu 2 A 10637/13.OVG Rheinland-Pfalz und zugleich Replik zu Bowitz, ZBR 2014, S. 145

Dr. Hortense Demme und Dr. Alexander Wilhelm

*Die Frage, ob die Eigenverantwortlichkeit des Erstbeurteilers im Beurteilungsverfahren in der rheinland-pfälzischen Finanzverwaltung gewahrt ist oder ob eine unzulässige Vorfestlegung vorliegt, war Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung. Das VG Neustadt bejahte in erster Instanz eine Rechtswidrigkeit des Beurteilungsverfahrens. Diese Auffassung wurde von Bowitz in seiner Urteilsanmerkung begrüßt. Im nachfolgenden Berufungsverfahren vermochte das OVG Rheinland-Pfalz in zweiter Instanz die Ansicht der Vorinstanz nicht zu teilen. Der nachfolgende Beitrag stellt die Argumentation des OVG Rheinland-Pfalz vor und zeigt auf, dass dessen Entscheidung sachlich zutreffend ist.*

#### I. Die rechtliche Ausgangssituation

In dem erstinstanzlichen Ausgangsverfahren vor dem VG Neustadt wandte sich der Kläger gegen seine dienstliche Beurteilung aus dem Jahre 2011. Das VG Neustadt stellte in seinem Urteil vom 8.5.2013 fest, dass die zu diesem Zeitpunkt geltende Ausgestaltung des Beurteilungsverfahrens durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegne.<sup>1</sup> Insbesondere werde durch die Nrn. 2.7 sowie 2.8 der Beurteilungs-VV 2003 die dienstliche Beurteilung in unzulässiger Weise im Beurteilungsverfahren in wesentlichen Teilen festgelegt, bevor der Beurteiler gemäß Nr. 2.9 Beurteilungs-VV einen Beurteilungsentwurf erstelle.<sup>2</sup> Insofern sei die Beurteilung nicht Ergebnis eines „von unten nach oben“ ausgestalteten Beurteilungsverfahrens, sondern durch die Vorgabe eines „Rankings“ der Beamten sowie durch die Festlegung ihrer jeweiligen Gesamtbewertungen und Verwendungsvorschläge auf Finanzamts- und Landesebene erfolge eine unzulässige Vorsteuerung der erst anschließend zu fertigenden Beurteilungen.<sup>3</sup>

Dieser Auffassung schloss sich das OVG Rheinland-Pfalz im Berufungsverfahren<sup>4</sup> nicht an. Das OVG Rheinland-Pfalz konnte weder einen Verstoß gegen den Grundsatz der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit des Beurteilers noch eine unzulässige Beeinflussung oder Steuerung durch das in der Beurteilungs-VV 2003 vorgesehene Beurteilungsverfahren feststellen.<sup>5</sup>

Insofern ist auch die von Bowitz<sup>6</sup> in seiner Anmerkung zu dem erstinstanzlichen Urteil aufgestellte These, das Beurteilungsverfahren in der Finanzverwaltung Rheinland-Pfalz sei „in seiner spezifischen Ausgestaltung objektiv erkennbar darauf angelegt, den Erstbeurteiler frühzeitig festzulegen und auf vielfältige Weise und in seinem Entscheidungsergebnis zu beeinflussen“<sup>7</sup> nicht haltbar. Nachfolgend wird aufgezeigt, warum weder die Begründung des VG Neustadt noch die weiteren von Bowitz vorgebrachten Argumente rechtlich zutreffend sind.

#### II. Die einzelnen Aspekte der Berufungsentcheidung

Die Argumente des OVG Rheinland-Pfalz – und damit die Gegenargumente zur Ansicht der Vorinstanz – werden nachfolgend in chronologischer Reihenfolge des Ablaufs des Beurteilungsverfahrens dargestellt:

##### 1. Richtsätze in der Rundverfügung

Gemäß Nummer 3.1.2 der Beurteilungs-VV 2003 kann der Oberfinanzpräsident zur Gewährleistung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabs in deren Geltungsbereich bezüglich der Gesamtbewertung für die jeweiligen Besoldungsgruppen Richtsätze für die Anteile der einzelnen Bewertungsstufen festlegen. Hiervon wurde in der Rundverfügung der OFD Koblenz vom 16.3.2011 über die regelmäßige dienstliche Beurteilung der planmäßigen Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes zum 1.7.2011/1.12.2012 unter Nr. 4 Gebrauch gemacht. Die Richtsatzvorgaben sollen nach Nr. 4 Abs. 2 S. 3 der Rundverfügung auf Finanzamtsebene Berücksichtigung finden; nach Nr. 4 Abs. 2 Satz 4 sind sie in den einzelnen Regionen und auf Landesebene in jedem Fall einzuhalten.

1) VG Neustadt, Urteil vom 8.5.2013 – 1 K 772/12 NW – Rn. 22 = ZBR 2014, 175.

2) VG Neustadt (Fn. 1), Rn. 22.

3) VG Neustadt (Fn. 1), Rn. 29.

4) OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13. Mai 2014 – 2 A 10637/13.OVG, ZBR in diesem Heft, S.

5) OVG Rheinland-Pfalz (Fn. 4), Rn. 26.

6) Bowitz, ZBR 2014, S. 145.

7) Bowitz, ZBR 2014, S. 145 (147).